

**Zweite Satzung
Zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Höhenland
(Zweite Friedhofsänderungssatzung – 2. FÄS)
vom 22.04.2009**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Höhenland in ihrer Sitzung am 22.04.2009 die folgende Zweite Friedhofsänderungssatzung (2. FÄS) beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Friedhofsatzung**

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2006 wird folgendermaßen geändert:

1. § 15 - Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Erlöschen des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Ablauf der Nutzungsberechtigung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände auf eigene Kosten zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.

2. Neu § 24 - Allgemeine Bestattungsfelder

§ 24 wird wie folgt neu bezeichnet und gefasst:

„Auf den Friedhöfen in Leuenberg und Steinbeck wird je ein allgemeines Bestattungsfeld für Urnenbestattungen bestimmt. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche. Gebinde und Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Eine Platte in der Größe 25x25 cm mit Namen, Geburtsdatum, Sterbedatum auf Rasenniveauhöhe darf gelegt werden. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

In einem Teil des allgemeinen Bestattungsfeldes sind anonyme Bestattungen möglich.“

3. § 26 - Fundamentierung und Befestigung (neu § 27)

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.
2. Das fachgerechte Anbringen von Grabsteinen, deren Nutzungsberechtigung abgelaufen ist, an die Friedhofsmauer der Friedhöfe in Leuenberg und Steinbeck ist nach Prüfung und Genehmigung durch das Amt Falkenberg-Höhe möglich.
 - a) für Leuenberg links und rechts des großen Tores an der Berliner Straße,
 - b) für Steinbeck links und rechts des Tores an der Haselberger Straße.
3. Die denkmalpflegerischen Belange sind zu berücksichtigen. Der Antrag zum Anbringen des Grabsteins ist mit baufachlicher Begründung über das Amt an die Gemeindevertretung zu stellen.“

4. Die bisherigen Paragraphen 24 bis 36 erhalten folgende neue Reihenfolge:

Alt	Neu
§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 25 Gestaltungsvorschriften	§ 26 Gestaltungsvorschriften
§ 26 Fundamentierung und Befestigung	§ 27 Fundamentierung und Befestigung
§ 27 Unterhaltung	§ 28 Unterhaltung
§ 28 Entfernung	§ 29 Entfernung
§ 29 Allgemeines	§ 30 Allgemeines

Alt	Neu
§ 30 Benutzung der Trauerhalle	§ 31 Benutzung der Trauerhalle
§ 31 Trauerfeier	§ 32 Trauerfeier
§ 32 Alte Rechte	§ 33 Alte Rechte
§ 33 Haftung	§ 34 Haftung
§ 34 Gebühren	§ 35 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	§ 36 Ordnungswidrigkeiten

5. § 30 Allgemeines (alt § 29)

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird eine Grabstätte nach 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, beauftragt die Verwaltung ohne Frist die ordentliche Herrichtung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Falkenberg, den 15.12.2009

Amtsdirektor
(Alberti)